

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Amtsgericht Landau/Isar — Auslegung von Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) — Nichtanerkennung eines Führerscheins, der während einer im Wohnsitzmitgliedstaat verhängten Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde, durch den Wohnsitzmitgliedstaat

Tenor

Die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn sein Inhaber im ersten Mitgliedstaat zum Zeitpunkt dieser Ausstellung einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis unterlag. Der Umstand, dass sich die Frage der Gültigkeit erst nach dem Ablauf dieser Sperrfrist stellt, hat hierauf keinen Einfluss.

Beschluss des Gerichtshofs vom 20. Juni 2008 — Ayuntamiento de Madrid, Madrid Calle 30, S.A./Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-448/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Bereitstellung von Daten in Bezug auf das Verfahren bei übermäßigem Defizit — Verordnung (EG) Nr. 3605/93 — Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) — Verordnung (EG) Nr. 2223/96 — Zuordnung der Stelle „Madrid Calle 30“ zum Sektor „Staat“ — Pressemitteilung von Eurostat — Anfechtbare Handlung)

(2008/C 285/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Ayuntamiento de Madrid, Madrid Calle 30, S. A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra und R. González-Gallarza Granizo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und L. Escobar Guerrero)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2007, Ayuntamiento de Madrid und Madrid Calle 30, S.A./Kommission (T-177/06), mit dem das Gericht eine Nichtigkeitsklage gegen die Eurostat-Pressemitteilung Nr. 48/2006 vom 24. April 2006 als unzulässig abgewiesen hat, soweit diese eine Entscheidung der Kommission (Eurostat) über die Zuordnung von Madrid Calle 30 zum Sektor „Staat“ im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) enthält

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Ayuntamiento de Madrid und die Madrid Calle 30, S.A., tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 283 vom 24.11.2007.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. Juni 2008 — Philip Morris Products SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-497/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Dreidimensionale Marke in Form einer Zigaretenschachtel — Zurückweisung der Anmeldung)

(2008/C 285/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Philip Morris Products SA (Prozessbevollmächtigte: T. van Innis, avocat)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Rassat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007, Philip Morris Products/HABM (T-140/06), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Februar 2006 über ihre Anmeldung der Form einer Zigarettenschachtel als Gemeinschaftsmarke abgewiesen hat — Verstoß gegen Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) — Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Form — Ausdrucksarten dieser Form und Zeitpunkt ihrer Beurteilung

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Philip Morris Products SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

Beschluss des Gerichtshofs vom 19. Juni 2008 — US Steel Košice s.r.o./Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-6/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Slowakische Republik — Beitrittsakte — Zeitraum 2008-2012 — Voraussetzungen — Unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2008/C 285/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: US Steel Košice s.r.o. (Prozessbevollmächtigte: C. Thomas, Solicitor, und E. Vermulst, advocaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und D. Lawunmi)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2007, US Steel Košice s.r.o./Kommission (T-27/07), mit dem die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den von der Slowakei gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275, S. 32) übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2008 bis 2012 als unzulässig abgewiesen wurde — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbares Betroffensein — Kriterien

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die US Steel Košice s.r.o. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Juni 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich — Österreich) — Marc André Kurt/Bürgermeister der Stadt Wels

(Rechtssache C-104/08) (¹)

(Art. 92 § 1 und 104 § 3 der Verfahrensordnung — Grundfreiheiten — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — In der nationalen Regelung für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung vorgesehene Diplomvoraussetzung — Diskriminierung der eigenen Staatsangehörigen gegenüber den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten)

(2008/C 285/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marc André Kurt

Beklagter: Bürgermeister der Stadt Wels